

Erläuterungen zum Antrag auf Vereinspauschale 2024

- Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und tragen Sie unbedingt IBAN ein.
 - Der Antrag muss spätestens am **01. März 2024** beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau eingegangen sein. Es handelt sich hier um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge können nicht mehrberücksichtigt werden.
 - Mitglieder mit Behinderung, die der Verein zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (31.12.) bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet hat, werden zehnfach gewichtet. Dies ist durch einen Ausdruck der Bestandserhebung bei der jeweiligen Dachorganisation/Verband nachzuweisen.
 - Die Mitgliedereinheiten eines Vereins werden anhand desjenigen Mitgliederbestandes berechnet, der zum Melde-Stichtag 31.12.2023 der zuständigen Dachorganisation gemeldet wurde. **Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation (BLSV, BSSB, OSB oder BVS Bayern) übereinstimmen. Ein Ausdruck der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation ist dem Antrag beizufügen**
 - Lizenzen müssen zum Stichtag 1. März des Förderjahres gültig sein. Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.
 - Das bisherige Formular „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ wird im Förderjahr 2024 abgeschafft. D.h. bei Lizenzen, die nicht im Original vorgelegt werden oder DOSB-Lizenzen ist das Formular nicht mehr erforderlich.
- Hierfür gibt es das neu überarbeitete Formular „Erklärung zur Teilung von Lizenzen“. Dieses muss nur ausgefüllt werden, wenn die Lizenz bei zwei Vereinen berücksichtigt werden soll. In diesem Fall wird die Lizenz bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet.*
- Die bisher bestehenden weiteren Bedingungen zur Geltendmachung von Vereinsmanager-Lizenzen wurden entfernt, sodass eingereichte Vereinsmanager-Lizenzen nun identisch wie alle anderen Lizenzen gem. der aktuellen Liste der Trainer- und Übungsleiterlizenzen zu behandeln sind.
 - Lizenzen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie in der vom Staatsministerium jährlich veröffentlichten abschließenden Liste (Lizenzliste) enthalten sind und im Förderjahr im Sportbetrieb des jeweiligen Vereins eingesetzt werden sollen. Diese finden Sie im Internet im Downloadbereich des Staatsministeriums unter: www.stmi.bayern.de in der Rubrik Sport / Förderung des Sports. Dort nicht aufgeführte Lizenzen werden nicht gefördert (z.B. „Sport in der Rehabilitation“).
 - Bei der Berechnung werden die Lizenzen entsprechend den sich aus der Lizenzliste ergebenden Punktwerten gewichtet.
 - Lizenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenzen) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll.
 - Es werden EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen.

- Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereines gefunden haben.
- Bei der Erfassung der persönlichen Daten der Lizenzinhaber ist auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz zu achten.
- Wir erlauben uns den Hinweis, dass bei falschen Angaben ein Straftatbestand vorliegt, der zur Anzeige gebracht werden müsste.
- Die Erläuterungen zum Antrag sind nicht abschließend und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Die Gewährung der Vereinspauschale erfolgt nach den aktuellen Sportförderrichtlinien und deren Vollzugshinweise.